



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der laut Protokoll der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1999 in Renningen gegründete Verein führt den Namen
1. Narrenzunft Renningen e.V. 1999
2. Der Verein hat seinen Sitz in Renningen und ist beim Amtsgericht Leonberg Vereinsregisternr.: VR747 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Förderung des heimischen Brauchtums, des Tanzes und der heimischen Fasnachtsbräuche. Sie betreibt Jugendarbeit. Die Narrenzunft bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung in einem weiten Rahmen. Die Narrenzunft strebt grundsätzlich die freundschaftliche Zusammenarbeit mit allen in Renningen ansässigen und in der Nähe beheimateten Vereinen an. Die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft an regionalen bzw. überregionalen Zusammenschlüssen von Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzung wird im Interesse der Arbeit der Narrenzunft ausdrücklich angestrebt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft ist für Einzelpersonen, Familien und Firmen offen. Sie beginnt mit dem Kalendermonat, in welchem die schriftliche Beitrittserklärung von dem Oberzunfttrat genehmigt wird. Minderjährige benötigen zur Beitrittserklärung die Mitzeichnung des gesetzlichen Vertreters. Bei Aufnahme in die Narrenzunft wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das jeweils gültige Kalenderjahr entrichtet. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Sie wird von der Hauptversammlung festgelegt. Jedes Mitglied muss Änderungen zur Mitgliedschaft (Adressänderung, Änderung der Bankverbindung, bei Familien-Mitgliedschaften Zugang oder Wegfall, bei Jugendmitgliedschaften Ende Schule, Ausbildung oder Studium) selbsttätig und schnellstens melden.
2. Der Oberzunfttrat kann im Einvernehmen mit den Zunftträten die Annahme einer Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einjährige Probezeit in der sie alle Pflichten zu erfüllen haben, aber ohne Stimmrecht sind.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ablauf eines Kalenderjahres, und zwar durch eingeschriebenen Brief, der bis zum 30. 9. des Jahres beim Oberzunfttrat eingegangen sein muß, erklärt werden. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen. Bei Firmenmitgliedern endet sie mit dem Erlöschen der Firma. 4. Der Ausschluß von Mitgliedern kann vom Oberzunfttrat im Einvernehmen mit den Zunftträten beschlossen werden. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen für das laufende Jahr bis zum 30.9. des laufenden Jahres nicht nachkommt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder kann der Ausschluß beantragt werden. Ferner kann bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung ein Mitglied ausgeschlossen werden. Auch wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, kann der Ausschluß verhängt werden. Ferner kann auch ein Ausschluß ausgesprochen werden, wenn dem Verein materieller Schaden zugefügt wurde.
4. Das Tragen und Veräußern der Zunftkleidung, Häs und Maske ist ausserhalb der 1. NZ Renningen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die 1. NZ Renningen berechtigt rechtliche Schritte einzuleiten. Und darf das Häs, Maske Zunftkleidung einziehen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 5 Beiträge

Die Narrenzunft erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen und zur Durchführung ihres Programms von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme zu entrichten. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum 15.2. jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe der Narrenzunft

- a) Hauptversammlung
- b) der Oberzunfttrat
- c) die Zunfräte

- a) die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Narrenzunft. Hauptversammlungen sind vom Oberzunfttrat alljährlich in der Zeit bis zum 30.4. einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Anträge müssen dem Oberzunfttrat spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Oberzunftrates über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Oberzunfttrats und des Schatzmeisters
5. Wahlen des Oberzunfttrats und sonstige, dem Zeitplan anstehende Wahlen
6. Planung für das laufende Geschäftsjahr (Haushaltsplan)
7. Anträge der Mitglieder
8. Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Oberzunfttrat auf Antrag von mind. einem Drittel der Mitglieder der Narrenzunft einzuberufen. Die Hauptversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, die Tagesordnung, das Ergebnis von Wahlen, die gefaßten Beschlüsse und die Entscheidung über Anträge hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Oberzunftmeister und dem Wahlleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und zu den Akten der Narrenzunft zu nehmen.

- b) der Oberzunfttrat (die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB)

vertritt die Narrenzunft nach außen hin. Jeder aus dem Oberzunfttrat ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, daß die Oberzunftratsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Oberzunftmeister verhindert ist. Der Oberzunfttrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Oberzunfttrat leitet die Narrenzunft aus den Beschlüssen der Hauptversammlung unter der Beachtung der Bestimmungen der Satzung. Der Oberzunfttrat setzt sich zusammen aus:

1. Oberzunftmeister
2. zwei Stellvertretern
3. Schatzmeister
4. Protokollführer / Schriftführer

Der Oberzunfttrat ist von allen wahlberechtigten Mitgliedern zu wählen. Es können nur aktive Mitglieder in den Oberzunfttrat gewählt werden.

Die 1. Narrenzunft Renningen kann sich aus mehreren Gruppen zusammensetzen. Die einzelnen Gruppenordnungen werden in diese Satzung eingetragen.

Jede einzelne Gruppe wählt Ihren eigenen Gruppensprecher (Oberrarr, Obergoischt). Diese nehmen an den Sitzungen des Oberzunftrates teil und sind nicht stimmberechtigt. Die Gruppensprecher werden nur von den jeweiligen Gruppenmitgliedern auf 3 Jahre gewählt und vertreten Ihre Gruppe im Zunfrat.

Desweiteren kann ein Jugendwart und ein stellv. Jugendwart gewählt werden (von Jugendlichen im Alter von 10-25 Jahren), der an den Oberzunftratssitzungen teilnimmt. Er ist nicht stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen, bei Stimmengleichheit, entscheiden die Stimme des Oberzunftmeisters. Der Oberzunftmeister, der Schriftführer und der Schatzmeister, werden auf Vorschlag der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Stellvertreter des Zunftmeisters werden ebenfalls auf Vorschlag der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt, jedoch 2 Jahre zeitversetzt. Alle Ämter sind Ehrenämter. In finanziellen Angelegenheiten sind sie an die Beschlüsse der Hauptversammlung zum Haushaltsplan, sowie an das beschlossene Rahmenprogramm gebunden.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende, ordentliche und jugendliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder in der Probezeit sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Ab einem Alter von 18 Jahren ist man wählbar.

2. Die Wahlen leitet ein Wahlleiter.

3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderung
- b. Dringlichkeitsanträge

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Abstimmungen können durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmen, der sich der Stimme enthaltenen Mitglieder werden wie die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt

- 5.
- a. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
 - b. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl statt.
 - c. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

6. Zur Auszählung der Stimmen ist ein Wahlausschuß zu bestellen. Die Stimmzettel sind 14 Tage aufzubewahren.

7. Die Rechnungsprüfer werden zur Prüfung der Finanzen der Narrenzunft und der Rechnungsführung, durch die Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Oberzunfttrats nicht angehören. Die Rechnungsprüfer sollten eine Qualifikation für ihre Aufgabe besitzen. Die Rechnungsprüfer haben mind. einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung, Kasse und Rechnungswesen zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung vor Entlastung des Oberzunfttrats Bericht zu erstatten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Narrenzunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 9 Haftung

Die Narrenzunft haftet nur bis zur Höhe ihres Vereinsvermögens. Die Narrenzunft haftet gegenüber ihren Mitgliedern und Gästen nicht für Unfälle oder Diebstähle.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Narrenzunft erfolgt, wenn nur noch sechs Mitglieder vorhanden sind.
2. Im Falle einer Auflösung werden Liquidatoren ernannt.

Satzung der 1. Narrenzunft Renningen e.V. 1999



3. Bei Auflösung der Narrenzunft oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gruppen

In der 1. Narrenzunft Renningen e.V. 1999 werden zum Zeitpunkt der Änderung folgende Gruppen geführt:

Schenderklenga-Narra

Schenderwald-Goischer

Biera-Richtr (Einzelfigur)

Die teilweise bestehenden Gruppenordnungen dieser Gruppen sind ein Bestandteil dieser Satzung, setzen sie jedoch nicht außer Kraft.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Leonberg.

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung vom 24. Mai 1999 der 1. Narrenzunft Renningen e.V. mit 16 Stimmen bei 0 Gegenstimmen angenommen. Es gab keine Enthaltungen.

Die Änderungen zu dieser Satzung wurden in der Jahreshauptversammlung am 17. Mai 2003 ,am 16.04.2005, am 24.04.2006, 03.07.2007, 07.05.2011 und am 12.04.2014 beschlossen.

Der Oberzunfttrat

Sonja Raible	Dietmar Orendi	Jaqueline Gabriel	Manuela Gabriel	Uli Schuhmacher
Oberzunftmeisterin	stellv. Oberzunftmeister	stellv. Oberzunftmeisterin	Zunfttrat & Schatzmeisterin	Zunfttrat & Schriftführer